



Deutsche Polizeigeschichte

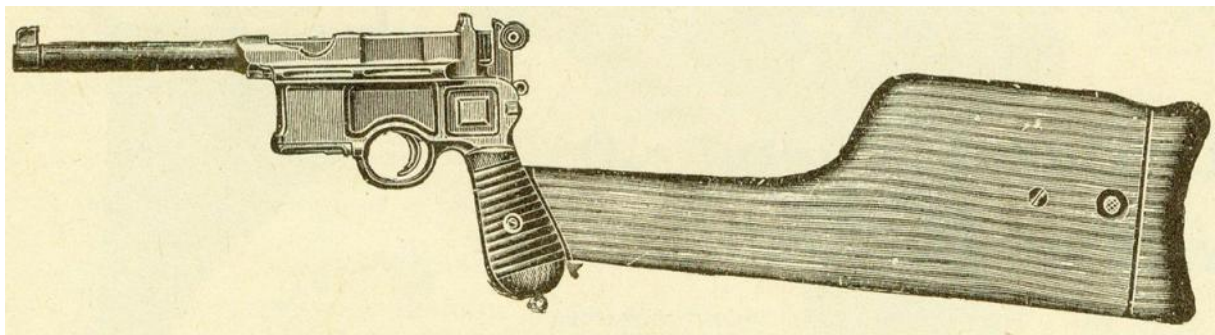
www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2008



Angaben zur Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des Großherzoglich Oldenburgischen Gendarmerie-Korps im Jahre 1911.

Auszüge aus der der gleichlautenden Dienstvorschrift. Interessant ist hierbei auch die Bewaffnung mit der Mauser Pistole C 96 mit dem hölzernen Anschlagschaft!



Bekleidung und Ausrüstung der Gendarmen. Allgemeines.

83. Zu einer guten militärischen Erscheinung gehört größte Sauberkeit des Anzugs, sowie ein guter und richtiger Sitz aller Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. Hierauf ist von den Vorgesetzten sorgfältig zu halten und beständig zu achten. Die guten Sachen sind zu schonen, die gebrauchten durch zeitiges Auffrischen wieder in sauberen Zustand zu bringen.

Eigene Sachen.

84. Die Selbstbeschaffung einzelner Uniform- und Ausrüstungsstücke ist gestattet, doch müssen sie genau den vorgeschriebenen Proben entsprechen.

Das Tragen eigener Waffen ist verboten.

Vorschriftsmäßiger Anzug.

85. Außerhalb der Wohnung darf der Waffenrock weder ganz noch teilweise aufgekнопft sein. Witterungs-

verhältnisse oder schwierige Umstände dürfen nie Veranlassung geben, von den Anzugsbestimmungen abzuweichen. Das Tragen von Halstüchern ist verboten. Die Kopfbedeckung wird bei Meldungen im Zimmer aufbehalten.

86. Der Dienstanzug ist stets anzulegen, wenn der Gendarm zu dienstlichen Zwecken seine Wohnung verläßt und er nicht andere Weisung erhält. **Dienstanzug.**

Zum vorschriftsmäßigen Dienstanzug gehört:

a) für Fußmannschaft:

Helm oder Schirmmütze, Waffenrock oder Litewka — letztere jedoch nur im Sommer und beim gewöhnlichen Dienst —, Halsbinde, Tuchhose, Stiefel, Säbel mit Koppel, Handschuhe und nach Bedarf Mantel oder Umhang oder beide.

Die Pistole nebst einem Rahmen scharfer Patronen ist bei Rundgängen außerhalb des Standorts, bei Gefangenentransporten und bei solchen Dienstverrichtungen mitzuführen, bei denen es der Gendarm für notwendig erachtet.

Der Gummiknüttl ist nach Bedarf mitzunehmen.

b) für Berittene:

Wie unter a, jedoch zu Pferde stets Helm, Reithose mit hohen Stiefeln, Säbel mit Koppel, Pistole mit Munition.

Zu langen Hosen: kurze Stiefel mit Sporen.

c) ferner ist zum Dienstanzug von jedem Gendarmen stets mitzuführen:

Das Schließzeug oder die Knebellkette.

87. Der Paradeanzug wird angelegt:

a) bei Anwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und anderer Allerhöchster und Höchster Herrschaften, wenn nichts anderes befohlen wird, **Paradeanzug.**

- b) bei großen Paraden und Leichenbegängnissen mit Militär-Leichen-Paraden oder sonstigen großen Feierlichkeiten,
- c) zum Kirchgang im Standort am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers, Ihrer Majestät der Kaiserin, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, am Neujahrstage, Karfreitag und Fronleichnamstag.

Zum Paradeanzug gehört außer den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken des Dienstanzuges (mit Ausnahme der Pistole): Ehrenzeichen, Haarbusch mit Zubehör; bei Berittenen auch zu Fuß Reithose, hohe Stiefel, Bandolier und Kartusche, vom 1. Oktober bis 31. März sowie auf besonderen Befehl und bei schlechtem Wetter der angezogene Mantel.

Helm.

88. Als Kopfbedeckung ist im Dienst in der Regel der Helm zu tragen (s. Zffr. 126). Die Schuppenketten liegen für gewöhnlich auf dem Helmschirm. Sie sind herunterzunehmen zu Pferde und bei allen Dienstverrichtungen, bei denen das Herunterfallen des Helmes zu befürchten ist.

Auf guten und richtigen Helmsitz ist stets besonders zu achten. In geeigneten Fällen ist der Helm mit dem Helmüberzug zu bedecken.

Mütze.

89. Die Mütze darf getragen werden im Standort zu außerdienstlichen Gängen sowie ferner bei kleinem Dienst, beimzureiten und beim Führen der Pferde in die Schmiede und zum Tierarzt, auf Urlaub außerhalb des Standorts (s. Zffr. 126).

Ehrenzeichen.

90. Die Ehrenzeichen sind anzulegen zum Paradeanzug, beim Kirchgang, vor Gericht, bei allen persönlichen Meldungen;

aufser Dienst bei allen Gelegenheiten, mit denen eine besondere Feierlichkeit weltlicher oder kirchlicher Art verbunden ist.

91. Die Ehrenzeichen werden auf der linken Brustseite des Waffenrockes getragen, die Bänder auf einem Blech befestigt, dessen unterer Rand in der Höhe des zweiten Knopflochs und fingerbreit davon entfernt ist.

Die Bänder dürfen ohne Ehrenzeichen nicht getragen werden.

92. Die Ehrenzeichen werden in nachstehender Reihenfolge — von rechts nach links — getragen:

1. Eisernes Kreuz II. Klasse.
2. Die mit dem Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden verbundenen Ehrenkreuze.
3. Die Oldenburgische Verdienstmedaille wegen Rettung aus Gefahr.
4. Das Auszeichnungskreuz für 25jährigen Militärdienst.
5. Das Kriegervereinsverdienstkreuz.
6. Preussische Orden und Ehrenkreuze (einschließlich der Rettungsmedaille).
7. Orden und Ehrenkreuze anderer deutscher Staaten.
8. Fremdherrliche Orden.
9. Oldenburgische Medaillen.
10. Preussische Medaillen.
11. Medaillen anderer deutscher Staaten.
12. Fremdherrliche Medaillen.

Die für 9-, 12- und 18jährige Dienstzeit verliehenen Schnallen sind den Höchsten Bestimmungen gemäß anzulegen.

93. Der Mantel darf nicht umgehängt werden, sondern ist stets anzuziehen; der Gurt ist zuzufnöpfen.

Mantel.

Umhang. 94. Der Umhang kann für sich allein oder auch über dem Mantel getragen werden. Er ist bei Meldungen im Zimmer stets abzulegen.

Tuchhosen. 95. Auf Rundgängen dürfen bei nassem Wetter oder schmutzigen Wegen die Hosen zur Schonung umgeschlagen oder auch in die Stiefel gesteckt werden, aber nur bei Schaftstiefeln.

Den Berittenen sollen die langen Tuchhosen lediglich für einzelne Gelegenheiten Erleichterungen verschaffen; sie dürfen diese nicht in die Stiefel stecken.

Gamaschen u. Schnürschuhe. 96. Das Tragen von Gamaschen und Schnürschuhen aus braunem Leder ohne Verzierung ist im Dienst gestattet.

Handschuhe. 97. Im Dienst sind stets Handschuhe zu tragen. Erfordert eine Dienstverrichtung deren zeitweiliges Ablegen, so sind sie nach Beendigung der Dienstverrichtung sofort wieder anzuziehen. Bei starkem Regenwetter dürfen die Handschuhe ausgezogen werden.

Bei großer Kälte ist das Tragen gefütterter Handschuhe gestattet. Anstatt der braunledernen Handschuhe dürfen auch solche von braungewirkten Stoffen getragen werden.

Die braunen Handschuhe sind im allgemeinen zu jedem Dienst zu tragen. Die weißen Handschuhe sind stets bei den unter Ziff. 90 aufgeführten Gelegenheiten anzulegen.

Bei Eidesleistungen ist der Handschuh der rechten Hand auszuziehen.

Dhrenklappen u. Eissporen. 98. Bei großer Kälte dürfen Dhrenklappen und unter Umständen Eissporen im Dienst in Gebrauch genommen werden.

Radfahr- anzug. 99. Im allgemeinen entspricht der Anzug und die Ausrüstung auf dem Fahrrad den für den Dienst zu Fuß

gegebenen Vorschriften. Der Säbel wird, wenn er nicht einfach herunterhängend getragen werden kann, vom Koppel losgelöst, längs der Vordergabel an der Lenkstange befestigt. Die Befestigung muß derart sein, daß sie jederzeit rasch gelöst und der Säbel im Notfalle schnell benutzt werden kann.

Beim Verlassen des Fahrrades ist der Säbel sofort wieder vorschriftsmäßig anzulegen.

Die Hosen sind, wenn sie nicht in die Stiefel gesteckt werden, durch Hosenhalter, wie allgemein üblich, während der Fahrt zusammenzuhalten.

Auf Schonung von Mantel und Umhang ist besonders zu achten.

100. Bei vorläufiger Enthebung vom Dienst werden Helm und Waffen nicht getragen, es sei denn, daß vom Kommando anders bestimmt werden sollte.

**Anzug bei
Enthebung
vom Dienst.**

Während einer Untersuchungs- und Strafhaft sind die Waffen an die zuständige Stelle abzugeben.

101. Im Dienst darf nur ausnahmsweise und nur auf jedesmalige ausdrückliche Anordnung der Zivilbehörde der Zivilanzug getragen werden. Für diesen Fall erhält der Gendarm vom Kommando eine Ausweismarke, die er mit sich zu führen hat. Auch das Schließzeug, der Gummiknüttel und die Pistole, letztere, wenn angängig, sind hierbei verborgen mitzuführen.

Zivilanzug.

Außer Dienst darf der Gendarm nur mit Genehmigung des Kommandos Zivilkleider anlegen.

102. Die sämtlichen Gendarmen sind mit einem Säbel und einer sechs-schüssigen Mauser-Selbstladepistole, Kaliber 7,63 mm, sowie mit einem Gummiknüttel ausgerüstet, die Berittenen außerdem mit Bandolier und Kartusche von braunem Naturleder.

**Waffen und
Ausrüstungs-
stücke.**

Zur Pistole gehören Wischstock, Anschlagkolben und Holztasche.

Der Säbel wird an einem Unterschnallkoppel getragen, die Pistole unter dem Waffenrock an der rechten Seite des Koppels, der Gummiknüittel in der Tasche.

103. Säbel und Pistole sind stets sauber, rostfrei und gebrauchsfähig zu erhalten.

Die Pistole ist genau nach der in Händen eines jeden Gendarmen befindlichen Anleitung zu behandeln. Nach dem Laden ist sie stets zu sichern; in der Wohnung ist sie stets zu entladen.

Pistole und scharfe Munition sind in der Wohnung stets unter Verschuß zu halten.

Die zu Übungszwecken gelieferten Exercierpatronen mit Rahmen sind ebenfalls sorgfältig aufzuheben und vor Beschädigungen zu bewahren.

Sind die Waffen usw. ausbesserungsbedürftig, so sind sie sofort unmittelbar dem Kommando mit kurzer Meldung einzusenden. Ebenso ist nötig werdender Munitionsersatz sofort beim Kommando zu beantragen.

**Schieß-
übungen.**

104. In der Regel finden alljährlich zwei Schießübungen mit scharfen Patronen nach näherer Anordnung des Kommandos statt.

Die Schießübung erfolgt unter genauer Beachtung der Vorsichtsmaßregeln berittweise unter Leitung des Berittführers oder des ältesten anwesenden Gendarmen. Nach Erledigung der Übung ist von dem Leitenden dem Kommando eine kurze Meldung unter Angabe der Schießergebnisse einzureichen.

105. Der Gendarm hat sich zu seinem eigenen Nutzen Schießfertigkeit anzueignen und zu bewahren. Als gutes Hilfsmittel sind häufige Zielübungen mit Exerzierpatronen anzustellen.

Das Zielen auf Menschen ist untersagt.

Nach Beendigung des Schießens ist die Pistole sogleich sorgfältig zu reinigen und leicht einzufetten.

106. Das Pferd des berittenen Gendarmen ist Eigentum des Staates. Dem Gendarm wird die beste Pflege, Unterbringung, Behandlung und Instandhaltung des Tieres daher zur ganz besonderen Pflicht gemacht. **Dienstpferde.**

Etwaige Erkrankungen und Beschädigungen sind dem Kommando sofort auf dem Dienstweg zu melden. Wenn nötig, ist sogleich ein Tierarzt zur Behandlung heranzuziehen. Die Kosten für tierärztliche Tätigkeit usw. trägt das Kommando. Der Gendarm hat etwaige Rechnungen bescheinigt dem Kommando vorzulegen.

107. Pferde-Nationale werden beim Kommando angelegt und auf dem Laufenden gehalten. **Pferde-nationale.**

108. Für jedes Pferd werden ein Sattel, zwei Boilache, zwei Unterlegedecken, eine Kartätsche und ein Striegel geliefert. **Pferde-ausrüstung.**

109. Die sorgfältigste Reinigung des Sattel- und Reitzeugs nach dem Gebrauch ist kavalleristischer Grundsatz, dem jeder berittene Gendarm nachzukommen hat. **Reinigung der Reitzeugstücke.**

110. Steigbügel, Kandare, Kinnfette und Trense sind nicht ins Wasser zu tauchen, sondern mit einem Lappen zu reinigen. Kandare und Trense dürfen nicht eingefettet dem Pferde in das Maul gegeben werden. **Steigbügel, Kandare usw.**

№

Dienstvorschrift

für das

Großherzoglich Oldenburgische
Gendarmerie-Korps

(D. V.)



Oldenburg.
Druck von Ad. Wittmann, Hoflieferant.
1911.

Handwritten signature or stamp, possibly "H. Wittmann"



 **FR. BOLTE**
HOF-PHOTOGRAPH
OLDENBURG 1878